



Anfrage Müller Pius und Mit. über die Ausschaffung krimineller Ausländer – Härtefälle dürfen nicht zur Regel werden

eröffnet am 11. September 2018

Die Umsetzung der von Volk und Ständen angenommenen Volksinitiative «Für die Ausschaffung krimineller Ausländer (Ausschaffungsinitiative)» verlangt in Artikel 66a StGB, dass Ausländer, die bestimmte strafbare Handlungen begehen, durch ein Gericht automatisch des Landes verwiesen werden. Nur in absoluten Ausnahmefällen kann ein Gericht von einer Landesverweisung absehen.

1. Wie viele der in Artikel 66a Absatz 1 StGB genannten strafbaren Handlungen wurden seit dessen Inkrafttreten in unserem Kanton durch Ausländer begangen, aufgeschlüsselt nach strafbarer Handlung und Aufenthaltsstatus?
2. Wie viele dieser Fälle wurden durch ein Gericht beurteilt?
3. Weshalb wurden die anderen Fälle nicht durch ein Gericht beurteilt? Wem kommt hier die Entscheidungskompetenz zu?
4. In wie vielen der genannten Fälle wurde eine Landesverweisung angeordnet und aus welchen Gründen wurde bei den übrigen auf eine solche verzichtet, aufgeschlüsselt nach Gerichten (Standorte) bzw. Strafbefehlsverfahren?
5. Wie viele der angeordneten obligatorischen Landesverweisungen wurden vollzogen beziehungsweise aus welchen Gründen noch nicht vollzogen?
6. Wem kommt die Entscheidungskompetenz zu, zu entscheiden, ob in einem Fall von Artikel 66a StGB eine Anklage an das Gericht erfolgt oder nicht? Bestehen entsprechende Weisungen? Wer übt die Oberaufsicht aus?
7. In wie vielen dieser Fälle wurde seit Inkrafttreten von Artikel 66a StGB eine fakultative Landesverweisung beantragt?
8. In wie vielen dieser Fälle wurde vom Gericht eine fakultative Landesverweisung ausgesprochen?
9. Wem kommt die Entscheidungskompetenz zu, zu entscheiden, ob eine fakultative Landesverweisung beantragt wird? Bestehen entsprechende Weisungen? Wer übt die Oberaufsicht aus?
10. Welche Praxis bezüglich der angeordneten Dauer hat sich in unserem Kanton etabliert?
11. Teilt die Regierung die Auffassung, dass jede durch Ausländer begangene strafbare Handlung gemäss Artikel 66a Absatz 1 StGB zwingend durch ein Gericht beurteilt werden sollte, damit dem Willen des Verfassungs- beziehungsweise Gesetzgebers entsprochen wird?
12. Erachtet die Regierung die herrschende Praxis als geeignet, um den Willen des Verfassungs- beziehungsweise Gesetzgebers in Artikel 66a StGB zu verwirklichen?

Müller Pius
Lüthold Angela
Steiner Bernhard
Meister Beat
Arnold Robi
Haller Dieter
Winiger Fredy

Stöckli Ruedi
Hartmann Armin
Troxler Jost
Frank Reto
Zimmermann Marcel
Graber Toni
Schnider Josef
Keller Daniel
Thalmann-Bieri Vroni
Knecht Willi
Camenisch Räto B.
Schärli Thomas
Lang Barbara
Klein Corinna
Gisler Franz
Bossart Rolf
Omlin Marcel
Müller Pirmin
Dickerhof Urs
Müller Guido
Schmid Patrick